

(2) Für alle übrigen Betriebe ist der Industrieabgabepreis gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreis und gilt als Höchstpreis. Die in dem Herstellerabgabepreis enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Der Preis gemäß § 2 Abs. 1 gilt frei Versandstation verladen bzw. ab Grenze Deutsche Demokratische Republik verladen für branchenüblich verpackte Erzeugnisse.

§ 4

Die technischen Daten des Produktes dieser Preisordnung sind zwischen Herstellerbetrieb und Abnehmer vertraglich zu vereinbaren.

§ 5

Direktgeschäfte werden von der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Chemische Industrie gebührenfrei vermittelt.

§ 6

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Chemische Industrie.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1956

Ministerium für Chemische Industrie

I. V.: Adler
Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 602.

— **Anordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 115 — Verordnung über die Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung —**

Vom 30. Juli 1956

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 115 vom 29. September 1950 — Verordnung über die Verbilligung von Arbeits- und Berufskleidung — (GBl. S. 1036) sowie die hierzu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 29. September 1950 (GBl. S. 1091), die Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1951 (GBl. S. 73) sowie die Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1952 (GBl. S. 73) treten außer Kraft.

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 4. Juni 1956 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h
Minister

Preisordnung Nr. 606.

— **Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 464 — Anordnung zur Ermittlung der Preise für Kundengußteile aus Grau-, Temper- und Stahlguß (Punktpreissystem) für die volkseigene Industrie —**

Vom 7. August 1956

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 464 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung zur Ermittlung der Preise für Kundengußteile aus Grau-, Temper- und Stahlguß (Punktpreissystem) für die volkseigene Industrie — (GBl. I S. 750) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Preisordnung Nr. 464 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die Preise verstehen sich für Rohguß, sauber geputzt und entgratet, ausschließlich Verpackung, „frei Versandstation, verladen“; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ab Werk, aufgeladen“. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.“

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand
Minister * 1

Preisordnung Nr. 608.

— **Anordnung über die Preise für Handlungsgewichte aus Grauguß, schwarz lackiert, geeicht —**

Vom 8. August 1956

§ 1

(1) Für die Produkte der Warennummern 37 51 31 00 und 37 51 32 00 — Handlungsgewichte aus Grauguß, schwarz lackiert, geeicht — gelten die in der Preisliste (Anlage) zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sowie die Betriebspreise sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft Festpreise. Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise die Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise.

§ 2

(1) Die in den Industrieabgabepreisen enthaltene Produktionsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe für die Produkte gemäß § 1 wird den Betrieben der übrigen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Betriebspreise für die Produkte gemäß § 1 werden den Betrieben in einer Liste vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen bekanntgegeben.